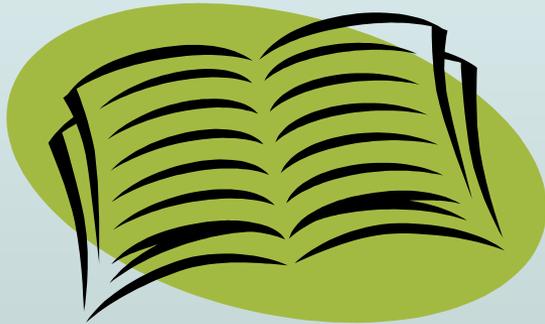


Einführung in das Datenschutzrecht



Sommersemester 2011

TU Dresden

„Drei können ein Geheimnis bewahren,
wenn zwei von ihnen tot sind.“

Benjamin Franklin



Dr. Ralph Wagner

DID Dresdner Institut für Datenschutz

Stiftung bürgerlichen Rechts

Königstraße 9, 01097 Dresden

Telefon: 0351/ 810 31 50

Telefax: 0351/ 810 31 52

Funk: 0175/ 564 40 48

r.wagner@dids.de – www.dids.de

EINFÜHRUNG

Arbeitsmittel und Arbeitstechniken

Lehrbücher

Gola, Peter; Klug, Christoph

Kühling, Jürgen; Seidel, Christian;
Sivridis, Anastasios

Grundzüge des Datenschutzrechts

Verlag: Beck Juristischer Verlag (2010) Preis: 45,00 Euro

Datenschutzrecht

Verlag: Recht und Wirtschaft (2008) Preis: 24,90 Euro

Kommentare

- Däubler/Klebe/Wedde/Weichert

Bundesdatenschutzgesetz- Kompaktkommentar zum BDSG

(2010) Preis: 69,90 Euro

- Simitis

Bundesdatenschutzgesetz

(2006) Preis: 158,00 Euro

- Gola/Schomerus

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Kommentar

(2010) Preis: 49,00 Euro

- Taeger/Gabel

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Kommentar

(2010) Preis: 218,00 Euro

- Bergmann/Möhrle/Herb

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Kommentar

(2009)

- Giesen / Bannasch / Naumann /
Dehoust / Mauersberger

Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG): Kommentar

(2010) Preis: 78,00 Euro

- Dammann/Simitis

Kommentar zur EG-Datenschutzrichtlinie

(1997)

- Ehmman/Helfrich

Kommentar zur EG-Datenschutzrichtlinie

(1999) Preis: 49,80 Euro

- Säcker

Berliner Kommentar zum Telekommunikationsgesetz

(2009) Preis: 289,00 Euro

EINFÜHRUNG

Arbeitsmittel und Arbeitstechniken

Fachzeitschriften

DuD - Datenschutz und Datensicherheit	(Vieweg Verlag / GWV Fachverlage GmbH)
Datenschutz Berater	(Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH)
Datenschutz Aktuell	(Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG)
RDV- Recht der Datenverarbeitung	(Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH)
Datenschutz und Praxis	(WEKA Media GmbH & Co. KG)
Computer und Recht	(Dr. Otto Schmidt Verlag)
MMR (MultiMedia und Recht)	(Verlag C.H.Beck)

Internetadressen

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

<http://www.bfdi.bund.de>

<http://www.saechsdsb.de/>

<http://www.bdsq-beauftragter.de>

Datenschutz

- Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- informationelles Selbstbestimmungsrecht

- Telekommunikations- und Postgeheimnis
- Unverletzlichkeit der Wohnung

Die beste Informationsquelle sind
Leute, die versprochen haben,
nichts weiterzuerzählen.

Marcel Mart
frz. Schriftsteller

GLIEDERUNG

Exkurs: Europarechtliche Vorgaben

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?
 - 1.1. Anwendungsbereich des Datenschutzrechts
 - 1.2. Einwilligung
 - 1.3. Gesetzliche Erlaubnistatbestände

2. Terminologische Grundlagen
 - 2.1. Datenverarbeitung
 - 2.2. Verantwortliche Stelle
 - 2.3. Personenbezogene Daten

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
 - 3.1. Definition/ Zweifelsfälle
 - 3.2. Sinn und Rechtsfolgen der Unterscheidung
 - 3.3. Verhältnis BDSG und Landesdatenschutzgesetze

Exkurs: Verfassungsrecht - Föderalismus und Gesetzgebungskompetenz

GLIEDERUNG

4. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

- 4.1. Zutrittskontrolle
- 4.2. Zugangskontrolle
- 4.3. Zugriffskontrolle
- 4.4. Weitergabekontrolle
- 4.5. Eingabekontrolle
- 4.6. Auftragskontrolle
- 4.7. Verfügbarkeitskontrolle
- 4.8. Trennungsgebot

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

- 5.1. Weisungskatalog
- 5.2. Kontrollpflicht
- 5.3. Dokumentation

6. Rechte des Betroffenen

- 6.1. Auskunft
- 6.2. Benachrichtigung
- 6.3. Berichtigung
- 6.4. Löschung und Sperrung
- 6.5. Schadensersatz

GLIEDERUNG

7. Straf- und Bußgeldvorschriften

8. Datenschutzkontrolle

8.1. Externe Datenschutzkontrolle durch Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte

8.2. Interne Datenschutzkontrolle der „verantwortlichen Stelle“

9. Internationales Datenschutzrecht

9.1. Prüfungsschema bei Datenübermittlung ins Ausland

9.2. Genuin supranationales Datenschutzrecht

10. Beschäftigtendatenschutz

11. Kundendatenschutz

12. Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1. Verschwiegenheitsverpflichtete Berufe

12.2. Amts- und Steuergeheimnis

12.3. „Bankgeheimnis“

Überblick: Bereiche, Begriffe, Probleme

Artikel 8 EU-Charta - Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 16 AEUV („Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der EU“)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht. Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.

EG-Richtlinie 95/46 EG, vom 24.10.1995

Ziel: Schaffung eines freien innereuropäischen Datenverkehrs

Inhalt:

- Begriffsbestimmungen (personenbezogene Daten, Verarbeitung...),
- anwendbares einzelstaatliches Recht,
- Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
- grenzüberschreitender Datentransfer,
- Datenschutzkontrolle

EG-Richtlinie 2002/58 EG vom 12.7.2002

Zweck: Anpassung an das neue Telekommunikationsrecht

Inhalt:

- spezielle Tatbestände/Verarbeitungsregeln für Verkehrs- und Standortdaten,
- Regelungen über:
 - Einzelgebührenachweis
 - Rufnummernanzeige
 - automatische Anrufweiterschaltung
 - Direktwerbung,
 - „Cookies“

EG-Richtlinie 2006/24 EG vom 15.3.2006

= Rechtsgrundlage für die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten

BDSG

(Bundesdatenschutzgesetz)

Landesdatenschutzgesetze

Sachsen

SaAn

Thü

NiSa

NrWe

MeVo

RhPf

SiHo

Hess

Ba
Wü

Bay

Bran

Saar

Ham

Berl

Bre

TKG

(Telekommunikationsgesetz)

TMG

(Telemediengesetz)

Gesundheits-
wesen
KrankenhausG
SGB ...

BRAO
StBG
...

VwVfG
ZPO/StPO
...

Kirche

Europarecht
Verfassungs-
recht

System und Aufbau des BDSG

BDSG AT 1 bis 11

Allgemeine Vorschriften

Die öffentlichen Stellen 12 bis 26

Rechtsgrundlagen

Rechte der Betroffenen

Aufsichtsbehörde

Die nicht-öffentlichen Stellen 27 bis 38a

Rechtsgrundlagen

Rechte der Betroffenen

Aufsichtsbehörde

Sondervorschriften 39 bis 42a

Schlussvorschriften 43 bis 44

Übergangsvorschriften 45 bis 48



Bundesdatenschutzgesetz

(1)

Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2)

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

(5)

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zweck des Transits durch das Inland eingesetzt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.



1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

4 Abs. 1 BDSG: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“

Was ist ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand?

- jede Datenerhebung oder Datenverwendung ist verboten - 4 Abs. 1 BDSG
 - außer: gesetzliche Bedingungen („Tatbestände“) sind erfüllt
 - Bedingungen sind in verschiedensten Spezialgesetzen enthalten

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.2. Einwilligung



4 Abs. 1 i.V.m. 4a BDSG Einwilligung

- (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der **freien Entscheidung** des Betroffenen beruht. Er ist auf den **vorgesehenen Zweck** der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung **hinzuweisen**. Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie **besonders hervorzuheben**.
- (2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

- ist eine antezipierte Erlaubnis gemäß 183 BGB, d.h. sie muss vor der Bearbeitung personenbezogener Daten eingeholt werden
- rechtsgeschäftsähnliche Handlung
- Ausdruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG)

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.2.1. Freiwilligkeit

- Einwilligung muss ohne Zwang/aus freiem Entschluss erfolgen
- bei formularmäßigen Einwilligungserklärungen erfolgt Inhaltskontrolle (AGB-Recht)
- wenn Einwilligung nicht freiwillig erfolgte, sind erhobene Daten zu löschen

Bestimmtheitsgrundsatz

- Floskeln: „Verwendung der Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, im Rahmen der üblichen Betreuung des Ermächtigenden“
 - sind **NICHT** ausreichend bestimmt

sensible Daten

- Einwilligung möglich, allerdings höhere Anforderungen
 - die Daten müssen genau benannt werden und einen konkreten Verwendungszusammenhang aufweisen

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.2.2. Aufklärung

Betroffene müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen erhalten, nur so können sie Risiken und/oder Vorteile abwägen

- Inhalt der Aufklärung:**
- Verwendungszweck der Daten
 - Erläuterung der eigenen Identität
 - Benennung des potenziellen Datenempfängers
 - Umschreibung betroffener Daten
 - Speicherdauer der Daten
 - Folgen der Verweigerung der Einwilligung
- keine Aufklärung: Einwilligung „im Umfang der Uninformiertheit“ unwirksam

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.2.3. Form

- Die Abgabe muss höchstpersönlich erfolgen
 - sie kann **NICHT** durch einen Boten erfolgen, aber überbracht werden
 - mögliche Stellvertretung? h.M. (+)
- Schriftform im Sinne der Unterschrift gemäß 126 Absatz 1 BGB, kann durch die elektronische Form ersetzt werden (126a Absatz 1 BGB)
- Funktion: Schutz- und Warnfunktion für den Betroffenen, Beweiserleichterung
- Ausnahme 4a Absatz 1 Satz 3 BDSG, restriktiv auszulegen?
 - im Notfall, bei langjährigen Geschäftsbeziehungen: mündliche Einwilligung ausreichend
 - konkludente Einwilligung nur im Ausnahmefall beachtlich?

Faustregeln: bei sensiblen Daten **IMMER** schriftliche Form
je kleiner der erhobene Datensatz, je überschaubarer der Datensatz für den Betroffenen, desto eher kann auf die Schriftform verzichtet werden

- Einwilligung muss gesondert erfolgen oder hervorgehoben sein
 - sonst Einwilligung nichtig und Datenverwendung rechtswidrig



1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.3.1. 31,31a, 31b Abgabenordnung

31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

Satz 3: Die Finanzbehörden dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ersuchen Namen und Anschriften ihrer Mitglieder, die dem Grunde nach zur Entrichtung von Abgaben im Sinne des Satzes 1 verpflichtet sind, sowie die von der Finanzbehörde für die Körperschaft festgesetzten Abgaben übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung von in der Zuständigkeit der Körperschaft liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen

31a Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs

- (1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie
1. für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren mit dem Ziel
 - a) der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit oder
 - b) der Entscheidung
 - aa) über Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder
 - bb) über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln oder
 2. für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist.

31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes begangen oder versucht wurde oder wird, unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – mitzuteilen.

Information ist Energie.
Bei jeder Weitergabe verliert sie
etwas davon.

Wolfgang Herbst
dt. Schriftsteller und Publizist

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.3.3. 14 TMG



14 TMG Bestandsdaten

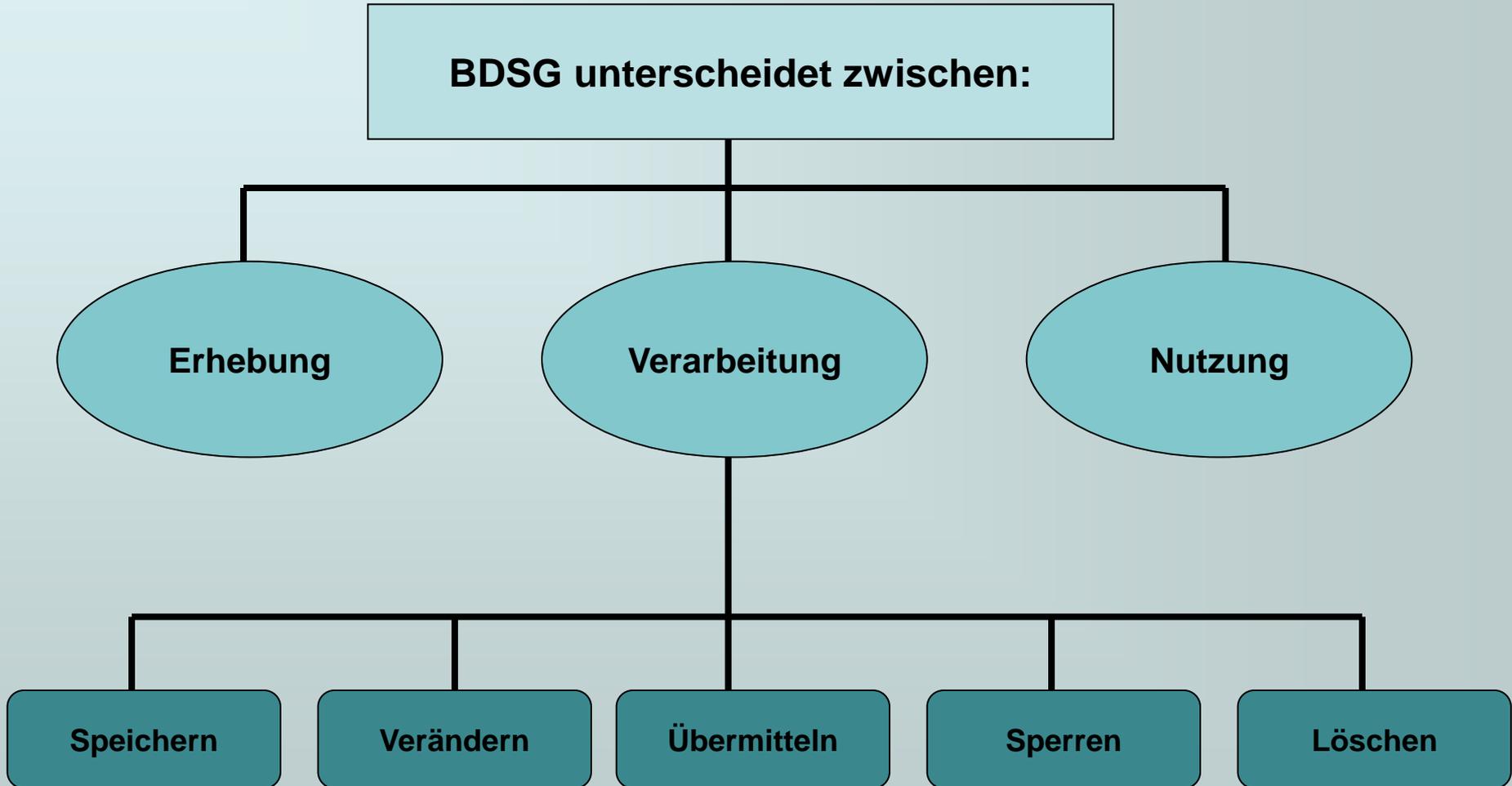
- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).
- (2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

1. Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

1.3.4. 6 a, 6 b, 6 c, 10, 28 BDSG

2. Terminologische Grundlagen

2.1. Datenverarbeitung





2. Terminologische Grundlagen

2.1. Datenverarbeitung

Erhebung 3 Absatz 3 BDSG

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen

Verarbeitung 3 Absatz 4 BDSG

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten

Speichern: das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

Verändern: das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

Übermitteln: das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,

Sperren: das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

Löschen: das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

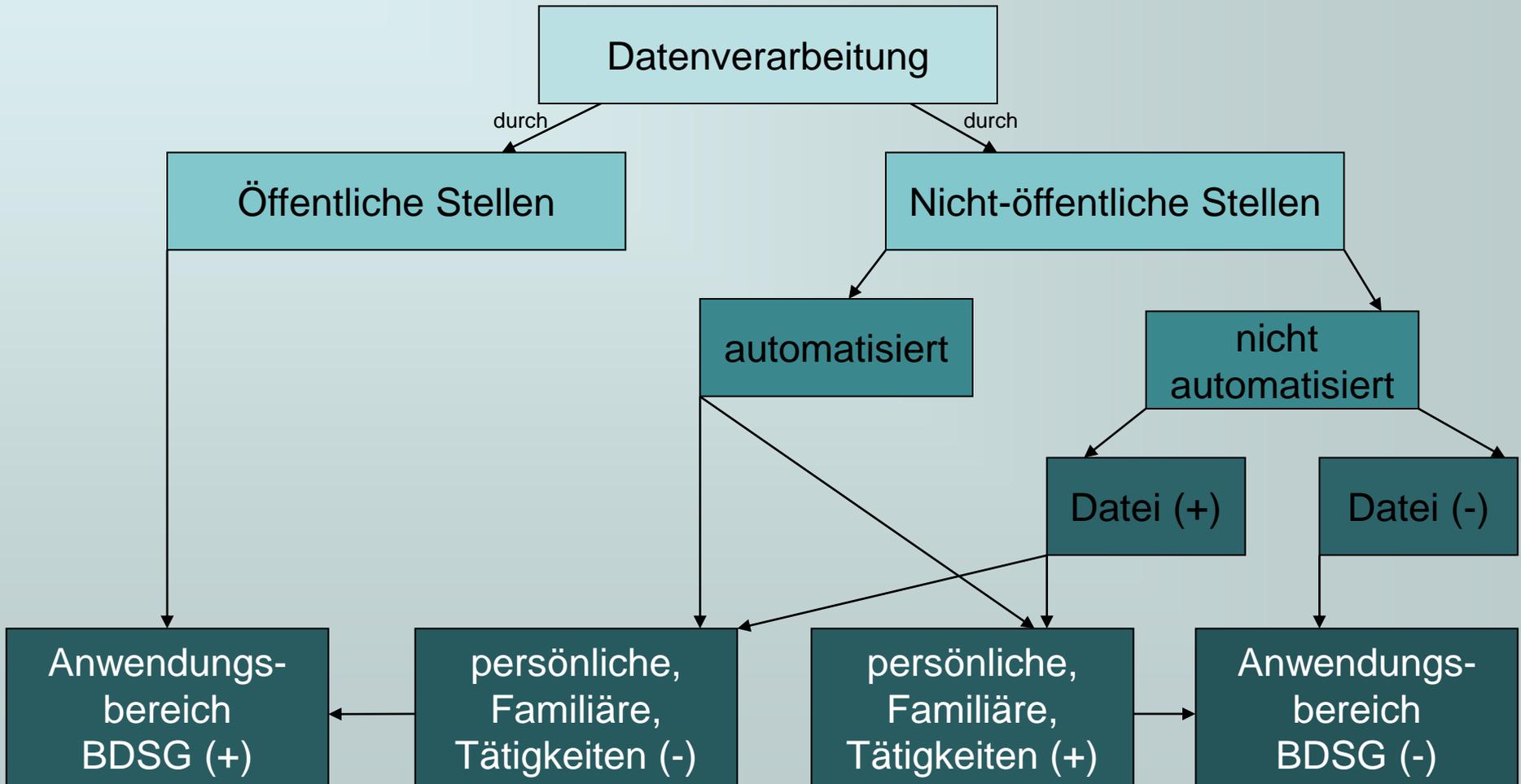
Nutzung 3 Absatz 5 BDSG

Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt

2. Terminologische Grundlagen

2.1. Datenverarbeitung

Schema: Datenverarbeitung im Sinne des 3 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BDSG



2. Terminologische Grundlagen

2.2. Verantwortliche Stelle

2.3. Personenbezogene Daten



Die verantwortliche Stelle (3 Absatz 7 BDSG)

Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Personenbezogene Daten (3 Absatz 1 BDSG)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Besondere Arten personenbezogener Daten (3 Absatz 9 BDSG)

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

**Nicht alles was
totgeschwiegen wird, lebt.**

Karl Kraus, 28.04.1874-12.06.1936
öster. Schriftsteller, Satiriker und Lyriker

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen



2 BDSG Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Als öffentliche Stellengelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen des Bundes 2 Abs. 1 BDSG

- **Behördenbegriff, Legaldefinition in 1 Abs. 4 VwVfG**
 - Abgrenzung Behördenteil: „gewisse“ organisatorische Selbstständigkeit
 - Beispiele für Behörden: BKA, DRV, OFD?

- **Organe der Rechtspflege**
 - Bundesgerichte

- **öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen:**
 - Auffangklausel, alle Bereiche staatlichen Handelns erfasst, unabhängig ihrer Erscheinungsform
 - Beispiel: Bundestag, Fraktionen, bundesmittelbare Körperschaften, Stiftungen, Anstalten

- **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften:**
 - nach zutr. h.M. dem Datenschutz unterworfen (wenn im allgemeinen Geschäftsverkehr tätig: als nicht-öffentliche Stelle zuzuordnen)

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stelle

Öffentliche Stellen der Länder 2 Abs. 2 BDSG

- Da jedes Land ein eigenes Landesdatenschutzgesetz hat, findet das BDSG keine Anwendung.
- Beispiele: alle öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts – TU Dresden, Krankenhaus DD Friedrichstadt

Nicht-öffentliche Stellen 2 Abs. 4 BDSG

- natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Personenvereinigungen des privaten Rechts → soweit nicht Absatz 1 bis 2
- Rechtsform unbeachtlich

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

3.1. Definition/Zweifelsfälle

Öffentliche Stelle oder nicht-öffentliche Stelle?

Die Bundesrepublik Deutschland gründet eine GmbH, die den Fuhrpark der Bundeswehr betreuen soll.

Ein Bundesland gründet eine Aktiengesellschaft, die der Wirtschaftsförderung dienen soll.

Fraport AG, Träger des Frankfurter Flughafens

Flughafen GmbHs in Berlin, Hamburg, Köln und München,

Deutsches Historisches Museum GmbH in Berlin

GTZ

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

3.1.1. Sonderfall: Wettbewerbsunternehmen der öffentlichen Hand

Für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen gelten die Regeln der nicht-öffentlichen Stellen (12 BDSG).

1. Definition

- 27a Abs. 1 Nr. 2a BDSG
→ öffentliche Stelle, die als Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt

2. Unternehmen

- wenn Leistungen erbracht oder angeboten werden, die auch Private erbringen können

3. Wettbewerb

- andere Mitbewerber machen Abschluss von Geschäften streitig
d.h. sie bemühen sich um dieselben Kundenkreise

Problem: Universitätsklinikum Dresden?

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

3.1.2. Sonderfall: Beliehene

nicht-öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen

TÜV, Dekra

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

3.2. Sinn und Rechtsfolgen der Unterscheidung

- **öffentliche Stellen haften nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung**
 - 8 BDSG: unabhängig von einem eventuellen Verschulden schadensersatzpflichtig, bei besonders schweren Rechtsverletzung durch öffentliche Stellen Anspruch auf Schmerzensgeld aus 8 Abs. 2 BDSG

- **nicht-öffentlichen Stellen haften dem Betroffenen für Schäden gemäß 7 BDSG verschuldensabhängig**
 - Haftung bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln
 - Beweislastumkehr zugunsten des Betroffenen
 - keine Schmerzensgeldregelung

3. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Exkurs: **Verfassungsrecht: Föderalismus und Gesetzgebungskompetenz**

Wenn alberne Leute sich
bemühen, ein Geheimnis vor uns
zu verbergen, dann erfahren wir
es gewiss, so wenig uns auch
danach gelüstet.

Marie von Ebner-Eschenbach, 13.09.1830-12.03.1916
österr. Schriftstellerin

4. Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

4.1. Zutrittskontrolle

4.2. Zugangskontrolle

4.3. Zugriffskontrolle

Zutrittskontrolle

- Zugang zu Räumen (Verarbeitung oder Speicherung personengebundener Daten)
 - nur berechtigte Personen haben Zutritt
 - technische Maßnahmen
 - Beispiel: Code-Schlösser
 - organisatorische Maßnahmen
 - Beispiel: Verschlussregeln

Zugangskontrolle

- Sicherung der EDV-Systeme vor unbefugter Nutzung (Passwort, Token)

Zugriffskontrolle

- auf personenbezogene Daten kann nur derjenige Benutzer zugreifen, der sie aufgrund der jeweiligen Arbeitsaufgabe benötigt
 - Rechte auf die Datenstrukturen so zu vergeben, dass jeder Bearbeiter nur die von ihm benötigten Daten im Zugriff hat (Schreib-/Leserecht, Ebene)

4. Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

4.4. Weitergabekontrolle

4.5. Eingabekontrolle

Weitergabekontrolle

- verantwortliche Stelle: Daten dürfen nur an die festgelegten Empfänger weitergegeben werden

Beispiele:

- Regelungen zur Nutzung von Internet und E-Mail
- technische Maßnahmen zur Netzwerksicherheit,
 - Sicherung von externen Netzwerkzugängen,
 - Einsatz von Verschlüsselungstechniken
- Regelungen und Verfahren zur Aktenvernichtung und Datenträgerentsorgung
- Festlegung sicherer Versandverfahren für vertrauliche Post

Eingabekontrolle

- technische/organisatorische Maßnahmen zum Zweck der Nachvollziehung
→ Wer hat Daten eingegeben, verändert oder gelöscht?

4. Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

4.6. Auftragskontrolle

4.7. Verfügbarkeitskontrolle

Auftragskontrolle

- Daten dürfen nur gemäß dem ursprünglichen Zweck und damit entsprechend dem Auftrag verwendet werden
- Beispiele:
 - Benutzerhandbücher für die Software
 - Einweisungen und Schulungen
 - Benutzerunterstützung durch eine Hotline oder einen anderen Support
 - Verfahrensanweisungen oder Benutzerrichtlinien zu bestimmten Verfahren oder Anwendungen

Verfügbarkeitskontrolle

- Maßnahmen zum Schutz vor Zerstörung/Verlust von Daten und Datenverarbeitungsanlagen
- Beispiele:
 - regelmäßige Sicherung von Daten auf externe Datenträger
 - Einbruchsvorsorge, Diebstahlschutz
 - Brandschutzmaßnahmen
 - Notfallpläne zur schnellen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei Schadensfällen
 - Ausfallschutz, Redundanzkonzepte für geschäftskritische Anwendungen
 - Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften (Aufbewahrungsfristen)

4. Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

4.8. Trennungsgebot

Trennungsgebot

- Daten zu unterschiedlichen Zwecken erhoben?

→ auch getrennte Verarbeitung

→ Beispiel: Kundendaten eines Unternehmens, Arzt als Patient



5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

11 BDSG Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

...

- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden.

Es gibt zwei Arten von Geheimnissen:
solche, die so unwichtig sind, daß man sie
bedenkenlos weitergeben kann.

Und solche, die viel zu wichtig sind, als daß
man sie für sich behalten kann.

- *Joachim Panten, (1947 - 2007), deutscher Aphoristiker und Publizist*

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Begriff des Outsourcing:

- Outside Resource Using = Mittel von außen gebrauchen
- das **Unternehmen verlagert interne Dienstleistungen an Drittunternehmen**
 Folge: Verkürzung der Wertschöpfungskette
- Zweck: Kostensenkung, Steigerung der Effektivität

Datenschutzrechtliche Unterscheidung:

Auftragsdatenverarbeitung:

- Auslagerung der zur Aufgabenerledigung benötigten Daten aus dem Unternehmen
- Serviceeinrichtung wird der Umgang mit den Daten nach Weisung und unter materieller Verantwortung des Auftraggebers übertragen
- Dienstleister hat **KEIN** eigenes Nutzungsrecht an den Daten

- Funktionsübertragung:

- Aufgabe wird ganz oder teilweise abgegeben
- Serviceeinrichtung erbringt mit den überlassenen Daten eigene materielle Leistung
- die Serviceeinrichtung handelt eigenverantwortlich

- Ressourcennutzung:

- bloße Nutzung fremder Infrastruktur, z.B. Hardware

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Erkennungsmerkmale für Auftragsdatenverarbeitung:

- fehlende Entscheidungsbefugnis des Auftragnehmers,
- Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers bezüglich dessen, was mit den Daten geschieht,
- Umgang nur mit Daten, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt; es sei denn, der Auftrag ist auch auf die Erhebung personenbezogener Daten gerichtet,
- Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers,
- keine (vertragliche) Beziehung des Auftragnehmers zum Betroffenen,
- Auftragnehmer tritt (gegenüber dem Betroffenen) gar nicht oder im Namen des AG auf

Erkennungsmerkmale für Funktionsübertragung:

- Weisungsfreiheit des Dienstleisters bezüglich dessen, was mit den Daten geschieht,
- Überlassung von Nutzungsrechten an den Daten,
- eigenverantwortliche Sicherstellung von Zulässigkeit und Richtigkeit der Daten durch den Dienstleister, inkl. der Rechte von Betroffenen (Benachrichtigungspflicht, Auskunftsanspruch),
- Handeln des Dienstleisters (gegenüber dem Betroffenen) im eigenen Namen,
- Entscheidungsbefugnis des Dienstleisters in der Sache

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Abgrenzungsbeispiele:

- Wartung und Pflege
- Papier- und Aktenvernichter
- Telefon-Direktmarketing
- Gebühreneinzug
- Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch einen Steuerberater
- eine Brief-Aktion an Kunden
- Support und Wartungsarbeiten

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

5.1. Weisungskatalog



11 BDSG Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

5.2. Kontrollpflicht



11 BDSG Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

5. Outsourcing: Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

5.3.Dokumentation



11 BDSG Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(2) Satz 3: Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6. Rechte des Betroffenen

6 BDSG – unabdingbare Rechte des Betroffenen

19 bis 21 BDSG öffentlicher Bereich

33 bis 35 BDSG nicht-öffentlicher Bereich

6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

6. Rechte des Betroffenen

6.1. Auskunft



19 BDSG: Die Auskunft des öffentlichen Bereichs

- erfolgt auf Antrag des Betroffenen
 - Inhalt:** formlos
 - ohne Begründung
 - nähere Beschreibung der Datenart (Bereichsbegrenzung)
- ist gerichtet auf personenbezogene Daten, gem. 3 Abs. 1 BDSG
- der Antrag kann abgewiesen werden, wenn
 1. der Betroffene keine Angaben macht, um Daten zu identifizieren
 2. Aufwand nicht verhältnismäßig zum Informationsinteresse
- Erteilung der Auskunft:
 - verständlich (d.h.: ohne Vorkenntnisse oder Hilfsmittel zu verstehen)
 - unentgeltlich
- Ausnahmen: 19 Abs. 2, 4, 5 BDSG

6. Rechte des Betroffenen

6.1. Auskunft



34 BDSG Auskunft im nicht-öffentlichen Bereich

- Erteilung erfolgt nur, wenn nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Einzelfall überwiegt
 - grds. unentgeltlich
- Ausnahme: Betroffener kann Daten wirtschaftlich gegenüber Dritten nutzen



34 BDSG Auskunft über den Betroffenen

(1) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt. In diesem Fall ist Auskunft über Herkunft und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind.

(2) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung speichern, Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene nur verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

(3) Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

6. Rechte des Betroffenen

6.2. Benachrichtigung



19a BDSG Benachrichtigung im öffentlichen Bereich

- Voraussetzung: aktive Beschaffung der Daten ohne Kenntnis des Betroffenen
- Inhalt
 - Tatsache der Datenspeicherung
 - Identität der verantwortlichen Stelle
 - Zweckbestimmung
 - Art der Datenspeicherung
- kein Ersatz des Auskunftsrechts
- schlagwortartige Beschreibung reicht aus
- Form unbeachtlich, solange sicher ist, dass der Betroffene Kenntnis nimmt



19a BDSG Benachrichtigung

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 2 oder 3 abgesehen wird.

(3) 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

6. Rechte des Betroffenen

6.2. Benachrichtigung



33 BDSG Benachrichtigung im nicht-öffentlichen Bereich

- nicht die Erhebung der Daten relevant, sondern die erstmalige Speicherung
- allgemeine Angaben zur Datenart ausreichend
- Zweck und Identität der verantwortlichen Stelle muss über den Wortlaut hinaus angegeben werden
- bei Verstoß, schuldhafter Verzögerung: Bußgeld

6. Rechte des Betroffenen

6.2. Benachrichtigung



33 BDSG Benachrichtigung des Betroffenen

- (2) Eine **Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht**, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat
 2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
 3. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
 4. die Speicherung oder Übermittlung durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
 5. die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
 6. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der verantwortlichen Stelle festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 7. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und
 - a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist, oder
 - b) die Benachrichtigung die Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt,
 8. die Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert sind und
 - a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder
 - b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten handelt (29 Absatz 2 Satz 2) und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist,
 9. aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten geschäftsmäßig für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung gespeichert sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.

Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 abgesehen wird.

6. Rechte des Betroffenen

6.3. Berichtigung



20 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 1 BDSG

- Regelungen sind inhaltsgleich
- verantwortliche Stelle muss unrichtige Daten „von Amts wegen“ berichtigen
- Ursache der Unrichtigkeit
 - falsche/unvollständige Daten
 - Kontextverfälschung
- Pflicht entfällt bei formalen Fehlern, die keine Missverständnisse erzeugen

6. Rechte des Betroffenen

6.4. Löschung und Sperrung



Löschung im öffentlichen Bereich 20 Absatz 2 BDSG

- verantwortliche Stelle muss die Daten von Amts wegen löschen (unkennlich machen)

Löschung im nicht - öffentlichen Bereich 35 Absatz 2 BDSG

- jederzeit möglich und zulässig
- Ausnahmen nur, wenn Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Betroffenenrechte entgegenstehen
- Löschungspflicht bei
 - unzulässiger Datenspeicherung
 - sensiblen Daten
 - Datenverarbeitung für eigene Zwecke
 - geschäftsmäßiger Nutzung der Daten

6. Rechte des Betroffenen

6.4. Löschung und Sperrung



20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (3) **An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit**
1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche **Aufbewahrungsfristen** entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine **Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen** beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der **besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.**
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

6. Rechte des Betroffenen

6.5. Schadensersatz



7 BDSG Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

- Verschuldungshaftung für öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich
- automatisierte und nicht automatisierte Daten erfasst
- bei juristischen Personen des Privatrechts keine Haftung des Trägers

- 8 BDSG Gefährdungshaftung bei automatisierten Daten für öffentliche Stellen
- wenn:
 - öffentliche Stelle dem Betroffenen einen Schaden zufügt, indem sie seine personenbezogenen Daten in einer Art und Weise automatisiert verarbeitet, die nach dem BDSG oder einer anderen Datenschutzvorschrift unzulässig oder unrichtig ist
- muss nicht schuldhaft (fahrlässig, vorsätzlich) erfolgt sein
- Höchstgrenze: 130.000 Euro

7. Straf- und Bußgeldvorschriften

43 BDSG Bußgeldvorschriften

Die Nichtbeachtung des Datenschutzgesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld von 50,000.00 Euro bis zu 300,000.00 Euro belegt werden.

44 BDSG Strafvorschriften

Die vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Voraussetzung: Antragsstellung durch
 - Betroffene
 - verantwortliche Stelle
 - der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 - die Aufsichtsbehörde

Wenn alle Menschen, die Sie kennen,
Ihre Briefe untereinander austauschten,
wäre Ihnen unbehaglich zumute.

*Sully Prudhomme, (1839 - 1907), eigentlich René François Armand Prudhomme,
französischer Notar und Lyriker, erster Nobelpreisträger für Literatur 1901*

Quelle : »Intimes Tagebuch«



8. Datenschutzkontrolle

8.1. Externe Datenschutzkontrolle durch Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragte

- Zweck: Kontrolle zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Unterscheidung Fremdkontrolle und Eigenkontrolle
- Fremdkontrolle durch externe, unabhängige Kontrollinstanzen (DSB als Behörde)
- Eigenkontrolle durch interne Datenschutzbeauftragte (behördl. oder betr. DSB)

8. Datenschutzkontrolle

8.1.1 Aufbau und Zuständigkeiten

Zuständigkeit:

- öffentlicher Bereich: Bundesdatenschutzbeauftragter, Landesdatenschutzbeauftragte

- nicht-öffentlicher Bereich: Aufsichtsbehörden, Entsch. EuGH vom 09.03.2010

- Bundesdatenschutzbeauftragter:
 - 24 Abs. 1 BDSG Einhaltung Datenschutz der öffentlichen Stellen des Bundes
 - weisungsunabhängig
 - Rechtsaufsicht: Bundesregierung
 - gem. 25 BDSG Beanstandungsrecht → ohne unmittelbare Rechtswirkung
 - alle 2 Jahre Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts

- Landesdatenschutzbeauftragter:
 - Zuständigkeit: Behörden der Landesverwaltung, Kommunalverwaltung und sonstige öffentliche Stellen

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs
vom 09.03.2010 im
Vertragsverletzungsverfahren gegen die
Bundesrepublik Deutschland, betreffend
Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG**

- 05. Juli 2005 Mahnschreiben Kommission an Bundesrepublik
- 12. September 2005 ablehnendes Antwortschreiben
- 12. Dezember 2006 mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission an die Bundesrepublik
- 14. Februar 2007 erneut negative Beantwortung
- 22. November 2007 Vertragsverletzungsklage der Kommission
- 14. Oktober 2008 Beitritt des Europäischen Datenschutzbeauftragten als (unerwünschter) Streithelfer der Kommission
- 12. November 2009 ablehnende Schlussanträge des Generalanwalts
- 09. März 2010 stattgebendes Urteil des EuGH

Art. 44 Abs. 1 und 2 VO 45/2001 EG

Der Europäische
Datenschutzbeauftragte (im
Folgenden: EDSB) übt sein Amt in
völliger Unabhängigkeit aus.

Der EDSB ersucht in Ausübung
seines Amtes niemanden um
Weisung und nimmt keine
Weisungen entgegen.

Art. 28 Abs. 1 RL 95/46 EG

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der ... Vorschriften ... zu überwachen.

Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

§ 30 a SächsDSG

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes über nichtöffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes. Er unterliegt insoweit, abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1, der Rechtsaufsicht der Staatsregierung.

§ 25 Abs. 4 SächsDSG

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

...

Klageantrag der Kommission

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland
(Rechtssache C-518/07)
(2008/C 37/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey und C. Ladenburger, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin beantragt

— Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG (1) verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einer staatlichen Aufsicht unterwirft und damit die Vorgabe der „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden fehlerhaft umsetzt.

Urteilstenor des Europäischen Gerichtshofs

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art .28 Abs. 1 Unterabs.2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.

Zur Entscheidung

- Argumente aus VO 45/2001
- KOM: „Die Geister, die ich rief...“
- Rechtsetzungskompetenz aus Art. 100a EGV – Herstellung des Binnenmarktes
- „in völliger Unabhängigkeit“ – von wem?
- Demokratie und Gewaltenteilung

Vor den Konsequenzen:

Luxemburg locuta – causa finita?

- den „Boden wegziehen“ = „politische Lösung“?
- Sind Formalien besser justitiabel?

Konsequenzen

- Erste Reaktionen – Freiheit bei Urlaub und Besoldung?
- Heraus aus den Hierarchien
- Streichung § 30 Satz 2 SächsDSG
- Vereinheitlichung der Aufsicht für öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich?
- Vierte Gewalt??



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Schaar

Pressesprecherin
RI'n z.A. Heinrich ☎ -916

Zentrale Aufgaben
RI'n z.A. Berger ☎ -911

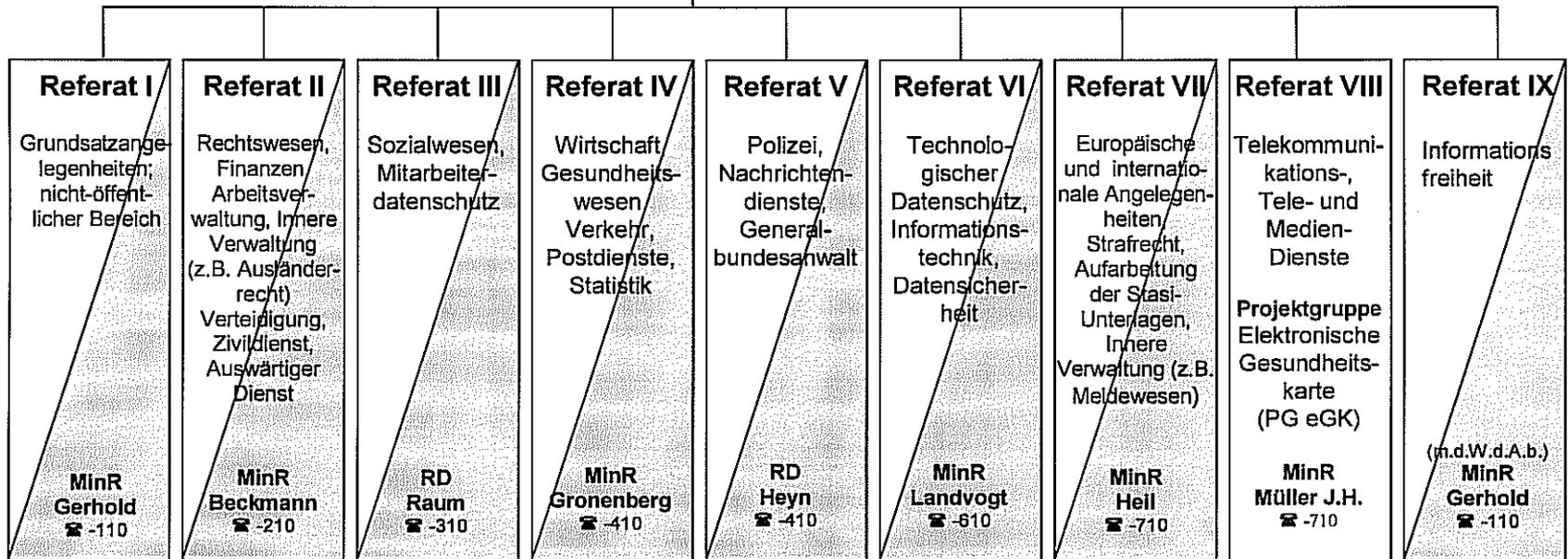
Koordinierung / Lenkung
Öffentlichkeitsarbeit
OAR'in Pawlikowski ☎ -415

Internetredaktion
OAR'in Buske ☎ -417

Verbindungsbüro Berlin
MinR Gronenberg ☎ -410

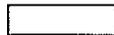
Leitender Beamter
Dir Bachmeier

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter
OAR Müller ☎ -315



Anschriften:
Bonn: Husarenstr. 30, 53117 Bonn
Berlin: Friedrichstr. 50, 10117 Berlin
Telefon: 0228 / 997799-0
Fax: 0228 / 997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Internet: www.bfdi.bund.de

Legende:



Aufgaben werden in Bonn wahrgenommen



Aufgaben werden in Berlin wahrgenommen

Stand: 3. Mai 2010

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Andreas Schurig

Telefon: +49 (0)351 4935.401

Geschäftsstelle

Dr. Tino Naumann

Telefon: +49 (0)351 4935.425

Referat 1

"Technik, Informatik, Medien"

Mario Oßwald

Telefon: +49 (0)351 4935.405

Referat 2

"Soziales, Statistik, Wissenschaft";
Nicht-öffentlicher Bereich

Dr. Christian Schnoor

Telefon: +49 (0)351 4935.410

Referat 3

"Personalwesen, Kommunales,
Finanzwesen, Gesundheitswesen"

Andreas Schneider

Telefon: +49 (0)351 4935.415

Referat 4

"Justiz, Sicherheit, Grundsatzfragen"

Bernhard Bannasch

Telefon: +49 (0)351 4935.420

Tätigkeitsberichte des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

<http://www.saechsdsb.de/taetigkeitsberichte-ueb>

- Man kommt schlecht weg, wenn man mit einem Mächtigen ein Geheimnis zu teilen hat.
- (*Aus den »Fliegenden Blättern«, humoristisch-satirische Zeitschrift, die von 1844 - 1944 in München erschien*)

8. Datenschutzkontrolle

8.2.1. Der betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte

Bestellung:

- 4f Abs. 1 BDSG:
- Pflicht zu Bestellung, wenn mind. 20 Personen manuell persönliche Daten nutzen, verarbeiten, erheben
- bei automatisierten Daten schon ab 10 Personen

Zeitpunkt und Form:

- spätestens einen Monat nach Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit
- schriftlich (126 BGB) → Bestellsurkunde: beide Parteien unterschreiben

Anforderungen an den bDSB

- Rechtskenntnisse
 - technischer Sachverstand
 - organisatorische Kenntnisse
 - soziale Kompetenz
- Anforderungen können variieren → Abhängigkeit vom jeweiligen Unternehmen

Abberufung des bDSB

- Widerruf durch das Unternehmen nur bei wichtigem Grund und Verlangen der Aufsichtsbehörde möglich
 - Beispiel: Beratungs- und Schulungsverweigerung, Verstoß gegen Verschwiegenheitserklärung, Vernachlässigung der Prüfung der Verarbeitungsbereiche, schweres Beratungsverschulden
- Form: strittig, vorsorgl.: Schriftform

- Letztlich geht es immer um die Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit. Die Datenschützer sind ja nicht moralisch höherwertig, weil sie mehr Gewicht auf die Freiheit legen. Und ich bin kein schlechterer Mensch, weil ich mehr Gewicht auf den Schutz vor Verbrechen lege. – Wolfgang Schäuble, taz, 8. Februar 2007
- Wir haben offene Grenzen, die Leute melden sich oft nicht an und nicht ab. Wir wissen wahrscheinlich genauer, wie viel Schweine und Rinder hier leben, weil es da auch kein Datenschutzproblem gibt. – Wolfgang Schäuble, Rheinische Post, 23. Dezember 2006

8. Datenschutzkontrolle

8.2.1. Der betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte

Aufgaben:

4g BDSG

Durchsetzung des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts

- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von DV-Programmen
- Wahrung der Rechte der Betroffenen, Ansprechpartner
- Erarbeiten von Richtlinien
- Mitarbeiterinformationen und Schulung
- Beratung der Unternehmensleitung
- Durchführung der Vorabkontrolle
- Führen eines Verfahrensregisters

- str.: Anrufung der Aufsichtsbehörde im Verhältnis zur Treuepflicht zum Unternehmen

8. Datenschutzkontrolle

8.2.1. Der betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte

Haftung

- 280 BGB- Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung
- 276 BGB- Verantwortlichkeit des Schuldners
- 278 BGB- Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
- 823 BGB- Schadensersatzpflicht

Schadensumfang

- 249 BGB
 - materielle Schäden
- Ausnahme: 253 BGB
 - Ersatz von immateriellen Schäden, wenn eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt

8. Datenschutzkontrolle

8.2.2. Rechtslage in Unternehmen/Behörden ohne bDSB

8. Datenschutzkontrolle

8.2.3. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- Alle Mitarbeiter sind gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses zu verpflichten.
- Datengeheimnis legaldefiniert in § 5 Satz 1 BDSG
- auf den konkreten Mitarbeiter angepasst:
 - Welche Verletzung des Datengeheimnisses ist beim jeweiligen Mitarbeiter möglich?



§ 5 BDSG Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

8. Datenschutzkontrolle

8.2.4. Verzeichnisse

Was ist das?

- Aufstellung von DV-Verfahren zur Identifizierung datenschutzrechtlicher Schwachstellen

Inhalt:

- der handelsrechtlich korrekte Name des Unternehmens
- Angaben über den Inhaber oder Geschäftsleiter des Unternehmens sowie den IT-Leiter
- die Anschrift des Unternehmens
- die einzelnen Zwecke der Datenerhebung und Datenverwendung
- eine gattungsmäßige Beschreibung der Personen, deren Daten verwendet werden und der von ihnen erhobenen und zu verwendenden Daten
- die möglichen Empfänger, denen die Daten mitgeteilt werden sollen
- die Frist, in denen die Daten wieder gelöscht werden sollen
- eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten, also in Länder außerhalb der EU und
- eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, zu beurteilen, ob die Datensicherheitsmaßnahmen angemessen sind

Bei Fehlen eines solchen Verzeichnisses liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

8. Datenschutzkontrolle

8.2.5. Meldepflichten und Vorabkontrollen

Meldepflichten gem. 4d,e BDSG

- Pflicht, vor der Verarbeitung von automatisierten Daten, die zuständige Behörde zu informieren
 - öffentliche Stelle: BfDI
 - nicht-öffentliche Stelle: Aufsichtsbehörde
- bezieht sich auf das gesamte Verarbeitungsverfahren



4e BDSG Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind **folgende Angaben zu machen**:

- 1.Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
- 2.Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
- 3.Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- 4.Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- 5.eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- 6.Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
- 7.Regelfristen für die Löschung der Daten,
- 8.eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
- 9.eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend

8. Datenschutzkontrolle

8.2.5. Meldepflichten und Vorabkontrollen

Ausnahmen von der Meldepflicht



4d BDSG

- (2) Die **Meldepflicht entfällt**, wenn die verantwortliche Stelle einen **Beauftragten für den Datenschutz** bestellt hat.
- (3) Die **Meldepflicht entfällt ferner**, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene **Daten für eigene Zwecke** erhebt, verarbeitet oder nutzt, **hierbei höchstens neun Personen** mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und **entweder** eine **Einwilligung des Betroffenen** vorliegt **oder** die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen **Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich** ist.
- (4) Die Absätze **2 und 3 gelten nicht, wenn** es sich um **automatisierte Verarbeitungen** handelt, in denen **geschäftsmäßig personenbezogene** Daten von der jeweiligen Stelle
 1. zum Zweck der Übermittlung,
 2. zum Zweck der anonymisierten Übermittlung oder
 3. für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschunggespeichert werden.

8. Datenschutzkontrolle

8.2.5. Meldepflichten und Vorabkontrollen

Die Vorabkontrolle:



4d BDSG

(5) **Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle).**

Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. **besondere Arten** personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die **Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten** einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche **Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder** die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen **Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich** ist.

(6) **Zuständig** für die Vorabkontrolle ist der **Beauftragte für den Datenschutz**. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

8. Datenschutzkontrolle

8.2.6. Schulungen

- Ein Staat in dem alle verdächtig sind, ist selbst verdächtig. - Burkhard Hirsch
- Wer die Freiheit aufgibt um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren. - Benjamin Franklin

Wann ist Datenverarbeitung erlaubt?

Anwendungsbereich des Datenschutzrechts



1 BDSG Zweck und Anwendungsbereich

Grundsatz Sitzprinzip

Grundsatz Territorialprinzip

Absatz 5 :

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine verantwortliche Stelle, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist, personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zweck des Transits durch das Inland eingesetzt werden. 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

9. Exkurs: Internationales Datenschutzrecht

9.1. Prüfungsschema (4b, 4c BDSG)

Grenzüberschreitender Datenverkehr

Datenübermittlung in das Ausland MIT Einwilligung des/der Betroffenen

gemäß 4 BDSG Einwilligung schriftlich,
ggf. hervorgehoben
→ Zu beachten ist, dass die Einwilligung in der
Sprache erfolgen muss, die vom Betroffenen
verstanden wird.

Datenübermittlung in das Ausland OHNE Einwilligung des/der Betroffenen

EU-Staat
-> allgemeine Regeln

Nein

„Gleichgestellte“ (Argentinien,
Schweiz ...)
-> allgemeine Regeln

Nein

USA: Safe Harbour
-> allgemeine Regeln

Nein

EU-Standard-Vertragsklauseln
-> allgemeine Regeln

Nein

-> Bei der
Aufsichtsbehörde
gem. 4c II BDSG
Ausnahmegenehmigung
erhalten?

Nein

95

**Dateiübermittlung
unzulässig!**

9. Exkurs: Internationales Datenschutzrecht

9.2. Genuin supranationales Datenschutzrecht

10. Beschäftigtendatenschutz

11. Kundendatenschutz



12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1. Verschwiegenheitsverpflichtete Berufe

203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer als...

1. **Arzt**, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufpsychologe** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. **Rechtsanwalt**, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugend**berater** sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4 a. **Mitglied** oder Beauftragten einer anerkannten **Beratungsstelle** nach den 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkannter **Sozialpädagoge** oder
6. Angehöriger eines **Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung** oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

(2)

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder ... Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestellter Sachverständiger, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

...

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1.1. Traditioneller Anwendungskreis, gesetzliche Definitionen

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1.2. Anwendbarkeit des allg. Datenschutzrechts, Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1.3. Zusätzliche Pflichten

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.1.4. Kollisionsprobleme

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.2. Amts- und Steuergeheimnis

Amtsgeheimnis:

- ist ein Dienstgeheimnis
- bezieht sich auf den Personenkreis von Amtsträgern
- bei Verletzung: dienstrechtliche, strafrechtliche, arbeits-/beamtenrechtliche Folgen

Steuergeheimnis 30 Abgabenordnung:

- hat Verfassungsrang als rechtsstaatliches Grundprinzip
- bei Fehlverhalten Strafe
→ die Verletzung stellt aber keine Grundrechtsverletzung dar

12. Exkurs: Berufsspezifisches Datenschutzrecht

12.3. „Bankgeheimnis“

- Vertrauensverhältnis
- keine gesetzliche Definition
 - aus dem Kontovertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute:

Der Kontoinhaber hat einen Anspruch auf Geheimhaltung gegen die Bank.

- AGB der Bank:

„Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.“

- ist eine Selbstverständlichkeit und nicht branchenspezifisch
 - deshalb: braucht Verschwiegenheit keine ausdrücklichen Vereinbarung
 - die Pflicht der Bank zur umfassenden Geheimhaltung ergibt sich aus dem Bankvertrag (ohne ausdrückliche individuelle Vereinbarung)